

Wichtige Kundeninformation

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)

Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer oder Nutzer von Wohnungen oder Wohngebäuden als Endkunden mit Gas oder Wärme beliefern, sind nach § 9 EnSikuMaV verpflichtet, ihre Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) bis zum 30. September 2022 über den Energieverbrauch und die damit verbundenen Kosten, über die Auswirkungen von Energiepreissteigerungen und über mögliche Einsparpotenziale zu informieren.

Eigentümer von Wohngebäuden, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben ihren Mietern diese Informationen weiterzuleiten (Weiterleitungspflicht). Gas- und Wärmelieferanten müssen im Einzelnen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten Abrechnungsperiode, die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten Abrechnungsperiode und über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist, informieren.

Gemäß den Vorgaben aus § 9 Abs. 1 EnSikuMaV informieren wir Sie zum Energieverbrauch und über Möglichkeiten, Energie einzusparen. Die nachfolgenden Angaben sind Richtwerte, die von Ihrem persönlichen Verbrauchsverhalten und tatsächlichen Kosten abweichen können. Die m²-Angaben zu Ihrer Wohnfläche können Sie Ihrem Mietvertrag entnehmen.

Sie sind Eigentümer/Vermieter von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten? Dann sind Sie verpflichtet, die nachfolgenden Informationen unverzüglich an Ihre Mieter weiterzuleiten. Diese Information wurde Ihnen auch über den Postweg zugestellt.

Berechnungsbeispiele für verschiedene Wohnungsgrößen

40 m² Wohnfläche

- **mit aktuellen Grundversorgungspreisen**

Eine Wohnung mit 40 m² Wohnfläche (ggf. siehe Mietvertrag) hat danach einen durchschnittlichen Energieverbrauch von 6.600 kWh pro Jahr. Für Ihr Netzgebiet galt am 1. September 2022 ein Grundversorgungspreis für Erdgas (Wärmepreis) von 0,22 Euro / kWh brutto. Eine Absenkung der Raumtemperatur um 1 Grad würde nach den Annahmen der Verordnung zu einem Verbrauchsrückgang von 396 kWh und einer Einsparung von **87,12 Euro** in der kommenden Abrechnungsperiode führen.

- **mit Grundversorgungspreisen vom 01.10.2022**

Eine Wohnung mit 40 m² Wohnfläche (ggf. siehe Mietvertrag) hat danach einen durchschnittlichen Energieverbrauch von 6.600 kWh pro Jahr. Für Ihr Netzgebiet gilt ab 1. Oktober 2022 ein Grundversorgungspreis für Erdgas (Wärmepreis) von 0,29 Euro / kWh brutto. Eine Absenkung der Raumtemperatur um 1 Grad würde nach den Annahmen der Verordnung zu einem Verbrauchsrückgang von 396 kWh und einer Einsparung von **114,84 Euro** in der kommenden Abrechnungsperiode führen.

60 m² Wohnfläche

- **mit aktuellen Grundversorgungspreisen**

Eine Wohnung mit 60 m² Wohnfläche (ggf. siehe Mietvertrag) hat danach einen durchschnittlichen Energieverbrauch von 9.900 kWh pro Jahr. Für Ihr Netzgebiet galt am 1. September 2022 ein Grundversorgungspreis für Erdgas (Wärmepreis) von 0,22 Euro / kWh brutto. Eine Absenkung der Raumtemperatur um 1 Grad würde nach den Annahmen der Verordnung zu einem Verbrauchsrückgang von 594 kWh und einer Einsparung von **130,68 Euro** in der kommenden Abrechnungsperiode führen.

- **mit Grundversorgungspreisen vom 01.10.2022**

Eine Wohnung mit 60 m² Wohnfläche (ggf. siehe Mietvertrag) hat danach einen durchschnittlichen Energieverbrauch von 9.900 kWh pro Jahr. Für Ihr Netzgebiet gilt ab 1. Oktober 2022 ein Grundversorgungspreis für Erdgas (Wärmepreis) von 0,29 Euro / kWh brutto. Eine Absenkung der Raumtemperatur um 1 Grad würde nach den Annahmen der Verordnung zu einem Verbrauchsrückgang von 594 kWh und einer Einsparung von **172,26 Euro** in der kommenden Abrechnungsperiode führen.

150 m² Wohnfläche

- mit aktuellen Grundversorgungspreisen

Eine Wohnung mit 150 m² Wohnfläche (ggf. siehe Mietvertrag) hat danach einen durchschnittlichen Energieverbrauch von 24.750 kWh pro Jahr. Für Ihr Netzgebiet galt am 1. September 2022 ein Grundversorgungspreis für Erdgas (Wärmepreis) von 0,22 Euro / kWh brutto. Eine Absenkung der Raumtemperatur um 1 Grad würde nach den Annahmen der Verordnung zu einem Verbrauchsrückgang von 1.485 kWh und einer Einsparung von **326,70 Euro** in der kommenden Abrechnungsperiode führen.

- **mit Grundversorgungspreisen vom 01.10.2022**

Eine Wohnung mit 150 m² Wohnfläche (ggf. siehe Mietvertrag) hat danach einen durchschnittlichen Energieverbrauch von 24.750 kWh pro Jahr. Für Ihr Netzgebiet gilt ab 1. Oktober 2022 ein Grundversorgungspreis für Erdgas (Wärmepreis) von 0,29 Euro / kWh brutto. Eine Absenkung der Raumtemperatur um 1 Grad würde nach den Annahmen der Verordnung zu einem Verbrauchsrückgang von 1.485 kWh und einer Einsparung von **430,65 Euro** in der kommenden Abrechnungsperiode führen.

Achtung!

Dies sind Berechnungsbeispiele mit den Preisen der Grundversorgung. Die meisten unserer Kunden sind nicht in der Grundversorgung, sondern in einem Sondervertrag.

Viele hilfreiche Tipps und Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.bergische-energie.de/klik-energiesparen.de

Freundliche Grüße

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH


ppa. Thomas Erbslöher


i. A. Jürgen Tausch